

Inkasso-Tarif



Check und Sichtenweisungen auf Banken

Wenn nicht anders vermerkt, gilt der Spesenansatz immer pro Check	Zahlbar Schweiz		Zahlbar Ausland	
	Spesen	Valuta	Spesen	Valuta
Sofortige Gutschrift (Eingang vorbehalten) - in CHF	CHF 1.- (mind. CHF 5.- pro Rimesse)	2 Werktage	CHF 5.- (mind. CHF 10.- pro Rimesse)	10 Werktage
- bei Konvertierung	CHF 1.- (mind. CHF 5.- pro Rimesse)	2 Werktage	CHF 5.- (mind. CHF 10.- pro Rimesse)	5 Werktage (Check in der Währung des Zahlungslandes)
- in Original-Fremdwährung	CHF 1.- (mind. CHF 5.- pro Rimesse)	5 Werktage	CHF 5.- (mind. CHF 10.- pro Rimesse)	10 Werktage (Check in der Währung des Zahlungslandes)
Travellerchecks	-	-	-	-
Nach-Eingang-Inkassi	CHF 50.-	kompensiert	CHF 50.-	kompensiert
Barauszahlung von Checks - gezogen auf die Bank Coop sowie Travellerchecks	gratis		gratis	
- wenn Nichtkunde der Bank Coop	CHF 10.-		CHF 10.-	
Retourspesen für unbezahlte retournierte Checks	CHF 50.-	-	CHF 50.-	-

Postchecks

Wenn nicht anders vermerkt, gilt der Spesenansatz immer pro Check	Zahlbar Schweiz		im Ausland zahlbare Postchecks werden nicht eingelöst
	Spesen	Valuta	
Sofortige Gutschrift (Eingang vorbehalten)	CHF 10.-	2 Werktage	

Wechsel, wechselähnliche Papiere und Quittungen

Wenn nicht anders vermerkt, gilt der Spesenansatz immer pro Check	Zahlbar Schweiz		Zahlbar Ausland	
	Spesen	Valuta	Spesen	Valuta
Sofortige Gutschrift (Eingang vorbehalten) Diskontierung (der Diskont wird für mind. 5 Tage gerechnet)	-	5 Werktage für Deckungs- anschaffung in der Währung des Zahlungsortes	2‰ mind. CHF 50.-	8 Werktage für Deckungs- anschaffung in der Währung des Zahlungsortes
Nach-Eingang-Inkassi, Quittungen	2‰ mind. CHF 50.-	kompensiert	2‰ mind. CHF 50.-	kompensiert



Inkasso-Tarif



Sonstige Spesen und Gebühren

Wenn nicht anders vermerkt, gilt der Spesenansatz immer pro Check	Schweiz	Ausland
Prolongationsspesen	CHF 50.-	CHF 50.-
Akzept- oder Avaleinholungsspesen	CHF 50.-	CHF 50.-
Schicksalsmeldungen (Bezahlt- oder Nichtbezahltmeldung) für alle, E. v., gutgeschriebenen Abschnitte	CHF 50.-	CHF 50.-
Retourspesen für unbezahlt retournierte bzw. zurückverlangte Abschnitte	CHF 50.-	CHF 50.-
Nichteinlösungserklärung (Vorlagevermerk anstelle des notariellen Protestes, OR Art. 1128)	CHF 50.-	
Regressprovision (OR Art. 1045/6, 1098, 1130, 1143) 1/3% für die vorlegende Bank 2‰ für jede indossierende Bank	mind. CHF 50.- mind. CHF 50.-	mind. CHF 50.-
Protestkommission für Nach-Eingang-Inkassi 1/3% für die vorlegende Bank 2‰ für jede indossierende Bank	mind. CHF 50.- mind. CHF 50.-	mind. CHF 50.-
Notifikationsspesen	CHF 50.-	CHF 50.-
Deckungsscheck	CHF 50.-	CHF 50.-

Weitere Spesen nach Aufwand

Allgemeine Bestimmungen

Mit der Übergabe eines in diesem Tarif geregelten Inkasso-Auftrages an die Bank anerkennt der Einreicher sämtliche hierin enthaltenen Bestimmungen.

Die Bedingungen dieses Tarifs gelten als Minima und, falls nichts anderes angegeben ist, pro Abschnitt.

Die in diesem Tarif in Schweizer Franken festgesetzten Gebühren und Beträge gelten auch für den Gegenwert in ausländischer Währung. Müssen im Zusammenhang mit einem Inkasso zusätzliche Korrespondenzen geführt werden, erfolgt Berechnung dieser Bemühungen und Umtriebe.

Sonstige eigene Auslagen (Porto, Telefonspesen usw.) sowie Korrespondentenspesen sind in diesem Inkasso-Tarif nicht enthalten. Sie werden nachbelastet bzw. in Abzug gebracht, soweit sie nicht vom Bezogenen bezahlt werden.

Die Gebühren und Spesen werden auch auf zurückverlangten, unbezahlten und mangels Annahme zurückgegebenen Abschnitten berechnet.

Bei wertfreier Auslieferung von Wechseln, Quittungen usw. werden die gleichen Gebühren berechnet, wie wenn das Inkasso erfolgt wäre.

Schreibt die Bank den Gegenwert von zum Einzug eingereichten Abschnitten (Checks, Wechsel, Quittungen usw.), Eingang vorbehalten, gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt des Eingangs, und zwar

auch dann, wenn die Abschnitte bei der mit dem Inkasso beauftragten Bank selber zahlbar sind.

An Samstagen und Feiertagen am Schalter zur Gutschrift, Eingang vorbehalten, abgegebene Checks gelten als am nächstfolgenden Werktag eingereicht.

Massgebend für die Wertstellung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung bei der kontoführenden Geschäftsstelle.

Jede Verantwortung wird abgelehnt für:

- rechtzeitige Vorweisung und Protestaufnahme bei Einreichung von Wechseln mit zu naher Verfallzeit sowie bei mangelhafter Adressangabe des Bezogenen,
- Kursdifferenzen auf Abschnitte in fremder Währung,
- die Rechtsgültigkeit und Wirkung von prolongierten Wechseln.

«Ohne-Kosten»-Wechsel werden nur auf spezielles Verlangen des Einreichers notifiziert.

Die Einreicher sind verpflichtet, der Bank auf erstes Verlangen von vermissten oder unbrauchbar gewordenen Abschnitten ein Duplikat zu beschaffen bzw. die sofortige Sperrung des Papiers zu veranlassen und für die Ausstellung eines Ersatzstückes besorgt zu sein.

Für die Durchführung der Inkassi sind im Übrigen die «Einheitlichen Richtlinien für Inkassi» der Internationalen Handelskammer massgebend.

